

Ruprecht der Ältere, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, des Heiligen Reichs Kurfürst und Herzog in Bayern. Damit wir die uns durch den **Apostolischen Stuhl** gewährte Freiheit zur Gründung eines Heidelberger Studiums nach dem **Vorbild des Pariser Studiums** nicht zu missbrauchen scheinen und so, dem göttlichen Gerichtsspruch unterliegend, des gewährten Privilegs beraubt zu werden verdienen, haben wir in sorglicher Beratung als für alle Zeiten in ihm zu beachten beschlossen, dass die Universität des Heidelberger Studiums geführt, geordnet und reguliert werde nach der Art und Weise, wie sie in der Pariser Universität beachtet zu werden pflegt, und zwar so, dass sie als eine hoffentlich würdige Magd des Pariser Studiums deren Schritte in aller gehörigen Weise nachmacht, nämlich dass in ihr **vier Fakultäten** sind:

als erste die der **heiligen Theologie** oder auch die göttliche, als zweite die des **kanonischen und bürgerlichen Rechts**, welche wegen der Verwandtschaft zueinander nach unserer Anordnung als eine Fakultät genommen wird, als dritte die der **Medizin**, als vierte Fakultät die der **Artisten** oder der Freien Künste als dienender Töchter der Philosophie, und zwar der dreifachen, der ersten, der natürlichen und der moralischen, welche nach unserem Willen in vier Nationen, so wie es auch in Paris der Fall ist, geteilt und unterschieden wird.

Und dass alle diese Fakultäten und Nationen **eine Universität** bilden und die einzelnen Studierenden in jeder der genannten Fakultäten wie eheliche Kinder der einen Mutter ungeteilt zu ihr gebracht werden. Desgleichen dass jene Universität von einem **Rektor** geleitet wird, einem Magister in den Künsten, so wie es der Fall in Paris ist, und von keiner anderen Fakultät Doktor oder Magister, der nach unserem Willen auch viermal im Jahr an den Tagen, an welchen dies in Paris üblich ist, neu eingesetzt wird: am Tag nach dem heiligen Dionysius; am Tag, an dem in der Kirche Gottes gesungen wird „O Herr und Fürst des Hauses Israel“; am Tag vor der Verkündigung des Herrn, wenn sie vor das Fest Palmarum fällt, wenn aber nach Palmarum, dann am Freitag vor Palmarum; und am Tag nach der Geburt des heiligen Johannes des Täufers.

Und dass die einzelnen Magister und Doktoren, bevor sie zu den gemeinschaftlichen Handlungen unseres Studiums zugelassen werden, schwören, dass sie die **Statuten, Rechte, Privilegien, Freiheiten ebenso wie Immunitäten und Befreiungen** desselben Studiums wahren werden und seine Geheimnisse nicht offenbaren, zu welchem Stand auch immer sie gelangen sollten; und dass sie wahren werden die **Ehre des Rektors und des Rektorats unserer Universität und dem Rektor gehorchen** werden in Erlaubtem und Ehrenhaftem, zu welchem Grad auch immer sie selbst in Zukunft womöglich promoviert werden. Darüber hinaus, dass die einzelnen Magister und Bakkalare der einzelnen Fakultäten lesen und die schulischen Akte ausführen **in Chorröcken und im Habit** ausgehen in entsprechender und ganz ähnlicher Weise wie solches in Paris in den gleichen Fakultäten bisher gehalten worden ist.

Wir wollen nichtsdestoweniger, dass, wenn irgendeine Fakultät, Nation oder Person dem Vorgesagten sich widersetzt oder dies oder etwas von ihm hartnäckig nicht beachten will, was Gott abwende, von da an und hinfort diese, wenn sie trotz Ermahnung nicht ablässt, der Gemeinschaft unseres genannten Studiums verlustig geht und sich unserer Verteidigung und auch unseres Schutzes nicht erfreuen kann.

Außerdem wollen wir und ordnen an, dass, wenn ihre Angehörigen versammelt sind, die ganze Universität unseres genannten Studiums, jede ihrer Fakultäten, Nationen oder Provinzen erlaubte und ihr **passende Statuten** sich geben kann, wenn nur dem Gesagten und unserem genannten Studium durch diese oder auch nur eine von ihnen keine Beeinträchtigung geschieht und keine Behinderung sich ableitet; und dass die jeweiligen Statuten diejenigen, die sie beschlossen haben, und **ihre Nachfolger für alle Zeiten zu ihrer Einhaltung verpflichten**.

Und weil in der Universität des Pariser Studiums einzelne ihrer Diener sich einzelner Privilegien erfreuen, womit ihre Magister und Scholaren privilegiert sind, gewähren wir unserem besagten Studium, das in Heidelberg anfangen soll, mit reichlicherer Gunst durch diese Urkunde, dass alle seine Diener, nämlich Pedelle, Buchhersteller, Buchhändler, Pergamenter, Schreiber, Illuminatoren und andere ihm Dienende, **alle und jeder einzelne, dieselben Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und Freiheiten ohne Benachteiligung** in ihm genießen sollen, womit Magister und Scholaren desselben durch uns privilegiert sind und auch später sein werden.

Zu dessen Zeugnis meinten wir unser größeres Siegel zusammen mit denen der erlauchten Ruprecht des Jüngeren und Ruprecht des Jüngsten, Herzöge in Bayern, unserer Verwandten, mit ihrem Einverständnis und Willen und mit dem Siegel unserer obengenannten Stadt Heidelberg dieser Urkunde anfügen zu lassen.

Gegeben zu Heidelberg am Tag des heiligen Bekenner Remigius im Jahre des Herrn 1386.